

R i c h t l i n i e n
des Landkreises Alzey-Worms
über Hilfe zur Erziehung
in Vollzeitpflege gemäß § 33 i. V. m. § 39 SGB VIII

I. Grundsatz

Gemäß § 27 ff. Sozialgesetzbuch VIII ist den Personensorgeberechtigten Hilfe zu gewähren, wenn eine dem Wohl eines Kindes oder Jugendlichen entsprechende Erziehung nicht gewährleistet ist und die Hilfe für seine Entwicklung geeignet und notwendig ist.

Jungen Volljährigen soll gemäß § 41 SGB VIII Hilfe für die Persönlichkeitsentwicklung und zu einer eigenverantwortlichen Lebensführung gewährt werden, wenn und solange die Hilfe aufgrund der individuellen Situation des Heranwachsenden notwendig ist; dies in der Regel bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres – in begründeten Einzelfällen für einen begrenzten Zeitraum darüber hinaus.

Wird einem Kind, Jugendlichen oder jungen Volljährigen Hilfe außerhalb des Elternhauses im Rahmen der Vollzeitpflege gemäß § 33, 41 SGB VIII gewährt, so ist auch dessen notwendiger Unterhalt im Sinne des § 39 SGB VIII sicherzustellen.

Der Lebensunterhalt des Kindes oder des Jugendlichen in einer Pflegefamilie umfasst neben der Sicherstellung des gesamten regelmäßig wiederkehrenden Bedarfs, der durch laufende Leistungen gedeckt wird, auch die Gewährung einmaliger Beihilfen oder Zuschüsse, die insbesondere zur Erstausrüstung einer Pflegestelle, bei wichtigen persönlichen Anlässen sowie für Urlaubs- und Ferienreisen des Kindes oder des Jugendlichen zu gewähren sind. Daneben sind weitere individuelle Einzelfallregelungen möglich.

II. Pflegegeld

1. Bei Unterbringung in Vollzeitpflege werden die jeweils durch das Landesamt für Jugend und Soziales – Landesjugendamt – Rheinland-Pfalz, Mainz, festgesetzten Pauschalbeträge (Pflegegeld) gezahlt. Diese umfassen den Lebensbedarf einschl. der Kosten der Erziehung.

Das Kindergeld und vergleichbare Leistungen sind gemäß § 39 Abs. 6 SGB VIII auf die zu zahlenden Pauschalbeträge anzurechnen.

2. Wochenpflege

Bei regelmäßiger Wochenpflege – Aufenthalt in der Pflegefamilie – in der Regel 5 Tage und 5 Nächte in der Woche – beträgt das Pflegegeld mindestens $\frac{3}{4}$ des für die Altersgruppen zu zahlenden Pauschalbetrages.

Bei Pflegeverhältnissen mit kürzeren Betreuungszeiten ist die Höhe des Pflegegeldes anteilig zu bemessen.

III. Sonderleistungen

1. Höhere Aufwendungen der Pflegeeltern wegen besonderen erzieherischen und/oder pflegerischen Bedarfs des Minderjährigen sind neben dem Pflegegeld abzugelten. Hierzu gehören auch die Kurzzeitpflege bei zeitlich begrenztem Ausfall der Betreuungsperson oder in Fällen der Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen gemäß § 42 SGB VIII.
2. **Leistungen für die Erstausrüstung**
 - 2.1 Die Erstausrüstung an Mobiliar gehört zur Grundausrüstung einer Pflegestelle. Hierfür kann auf Antrag und Nachweis ein Höchstbetrag von 1.000 € gewährt werden.
 - 2.2 Die Erstausrüstung an Bekleidung zählt zum individuellen Bedarf des Pflegekindes. Sie wird im Regelfall in derselben Höhe gewährt wie für Minderjährige, die im Rahmen einer Hilfe zur Erziehung in einem Heim untergebracht werden. Die Empfehlungen des Landesamtes für Jugend und Soziales gelten entsprechend.
 - 2.3 Zusätzlicher Bedarf kann beim Jugendamt insbesondere für pädagogisch erforderliches und entwicklungsförderndes Spielmaterial geltend gemacht werden. Der Mehrbedarf wird im Regelfall auf Antrag und Nachweis mit bis zu 150,-- € abgegolten.
 - 2.4 Der Pflegefamilie wird bei Bedarf auf Antrag und Nachweis ein Kinderwagen, ein Autositz (max. 150 € je nach Alter des Kindes) und vergleichbares Zubehör gewährt.
3. **Leistungen bei wichtigen persönlichen Anlässen**

Bei Erstkommunion, Konfirmation oder vergleichbaren Festlichkeiten wird eine Beihilfe für die Kleidung des Minderjährigen (gem. Empfehlungen des Landesamtes für Heimkinder) und Kosten für die Ausgestaltung des Festes in Höhe bis zu 200,-- € gewährt. Dem Antrag auf Beihilfe sind Rechnungsbelege beizufügen.
4. **Leistungen für Urlaubs- und Ferienreisen sowie für sportliche und kulturelle Betätigung**
 - 4.1. **Kosten für Schul- und Klassenfahrten**

Kosten für Schul- und Klassenfahrten werden zur Verbesserung der Integration des Pflegekindes übernommen
 - 4.2. **Urlaubs- und Ferienreisen**

Für Urlaubs- und Ferienreisen, Gruppenreisen mit Sportvereinen, Jugendverbänden, Kirchengemeinden etc. und für sportliche und kulturelle Betätigung wird für jedes Pflegekind ein jährlicher Zuschuss in Höhe von 300,-- € pauschal gewährt. Der Betrag wird jeweils zur Hälfte im Juni bzw. Dezember ausgezahlt
 - 4.3. **Mobilitätshilfe**

Zuschüsse zum Erwerb von Fahrrädern werden auf Antrag gewährt. Für Kinderfahrräder inkl. Helm werden max. 150,-- €, für Jugendfahrräder inkl. Helm 250,-- € gewährt.

Leistungen für Schul- und Berufsausbildung

Die Kosten für die Einschulung/den Schulwechsel sind in der Regel mit den laufenden Leistungen für den Lebensbedarf des Kindes abgegolten.

- 5.1 Wurde das Pflegekind innerhalb der letzten 12 Monate vor der Einschulung/dem Schulwechsel in den Haushalt der Pflegeeltern aufgenommen, so werden die erforderlichen Aufwendungen (Schulranzen, Schulmaterial) als Bestandteil der Erstausrüstung übernommen.
Kinder, die nicht die Regelschule besuchen können, erhalten den dadurch entstehenden Sonderbedarf zusätzlich ersetzt.
- 5.2 Die ausbildungsbedingten Aufwendungen werden bei Eintritt in das Berufsleben nach Absprache mit dem Ausbildungsbetrieb erstattet. Im Bedarfsfall kann z. B. auch die Anschaffung eines Mofas, eines Mopeds einschließlich der hierfür erforderlichen Fahrerlaubnisse bezuschusst werden, wenn sonst das mit der Ausbildung angestrebte Ziel nicht erreicht werden kann. Rechnungsbelege sind vorzulegen. Der Höchstzuschuss liegt bei 450,-- € für ein Mofa/Moped inkl. Helm und Nierenschutz
- 5.3 Bei beruflich bedingter Notwendigkeit kann der Kraftfahrzeugführerscheinwerb als Sonderbedarf bezuschusst werden. Der Zuschuss liegt bei 2/3 der Gesamtkosten, max. 1000,-- €
- 5.4. **Arbeitskleidung**
Arbeitskleidung wird entsprechend der Empfehlungen des Landesamtes zum Bekleidungsamt für Heimkinder bezuschusst.
- 5.5. **EDV-Ausstattung**
PC-Geräte und Drucker werden gebraucht zur Verfügung gestellt.

6. Leistungen zur besonderen pädagogischen Förderung

- 6.1 Nachhilfestunden sind dem Schulbedarf zuzurechnen. Die Kosten werden nach Vorlage einer Stellungnahme der Schule zur Notwendigkeit der außerschulischen Unterrichtung, insbesondere zur Vermeidung von schulischen Defiziten und dadurch bedingten Versagensängsten des betroffenen Pflegekindes, in voller Höhe erstattet.
- 6.2 Besucht ein Pflegekind den Kindergarten, so wird der Kindergartenbeitrag, der sich nach dem Kindertagesstättengesetz als Elternbeitrag errechnet, in voller Höhe übernommen, nicht jedoch Verpflegungs- und Bastelgeld
- 6.3 Vereinsbeiträge, die Anschaffung von Sportbekleidung und Sportgeräten oder Musikstunden und das Ausleihen eines Instrumentes oder Unterricht und Materialien für eine künstlerische Betätigung sind mit den materiellen Aufwendungen für das Pflegekind abgegolten, soweit sie sich im Rahmen des Vertretbaren halten.

7. Weihnachtsbeihilfe

Die Weihnachtsbeihilfe ist den Pflegekindern im Wege der Gleichstellung der Pflege-

gekinder mit jungen Menschen in Heimen zu gewähren.

8. Tod des Pflegekindes

Bei Tod eines Pflegekindes umfasst die Hilfgewährung auch noch die Bewilligung eines angemessenen Zuschusses zu den Beerdigungskosten, soweit diese nicht aus dem Nachlass des jungen Menschen oder im Rahmen der Unterhaltspflicht der leiblichen Eltern gedeckt werden können.

9. Fortbildung für Pflegeeltern

Neben der regelmäßigen Beratung durch das Jugendamt kann Pflegeeltern zusätzlich die Möglichkeit zu Fortbildung und Teilnahme an Pflegeelternkreisen in angemessenem Umfang gewährt werden. In besonders gelagerten Einzelfällen können auch Kosten einer Intensivberatung oder Therapie übernommen werden.

10. Sehhilfe

Im Einzelfall ist eine Bezuschussung bis zu 100,-- € möglich, damit sind Fassung und Gläser abgedeckt.

IV. Sozialpädagogische Pflegestellen/Bereitschaftspflege

1. Sozialpädagogische Pflegestellen

Pflegeeltern mit sozialpädagogischer Qualifikation, die Kinder mit akuten Verhaltensstörungen bzw. Verhaltensbehinderungen betreuen, erhalten ein dem Betreuungsaufwand entsprechendes Pflegegeld. Die Höhe des Pflegegeldes beträgt höchstens das Zweifache der Pauschalbeträge gemäß Ziffer II. Die Einzelentscheidung über die jeweilige Höhe des Pflegegeldes trifft das Kreisjugendamt.

2. Bereitschaftspflege

Zur Inobhutnahme von jüngeren Kindern im Rahmen des § 8a Schutzauftrag, bzw. zur Notaufnahme nach §20 SGB VIII ist es notwendig Verträge mit geeigneten Pflegefamilien abzuschließen. Wegen der Kurzfristigkeit solcher Maßnahmen werden Vorhaltekosten für Schlafplätze übernommen. Während der Zeit der Aufnahme wird neben dem Pflegegeld monatlich der doppelte Erziehungsbeitrag gezahlt. Die Bereitschaftspflegedauer soll in der Regel nicht mehr als 12 Wochen betragen. Weitere Einzelheiten werden in einer entsprechenden Vereinbarung mit den Pflegestellen geregelt.

V. Hilfen zur Verselbständigung des Pflegekindes

Verselbständigt sich ein Pflegekind, so unterstützt der Träger der Jugendhilfe das Bestreben des jungen Menschen durch Übernahme der mit der Verselbständigung verbundenen Kosten in Anlehnung an die Empfehlung des Landesamtes für Jugend und Soziales Rheinland-Pfalz – Landesjugendamt – zur Durchführung der Schutzhilfe.

VI. Versicherungen

1. Grundsätzlich sind Pflegekinder gem. § 10 Abs. 4 SGB V im Rahmen der gesetzlichen Krankenversicherung familienversichert. Ein Antrag auf Aufnahme in die Familienversicherung ist bei der jeweiligen Krankenkasse zu stellen. Im Falle einer privaten Kran-

kenversicherung wird der erforderliche Beitrag mit notwendigen Zusatzversicherungen wie

z. B. Zahnersatz vom Jugendamt übernommen.

Ansonsten wird dem Pflegekind gem. §40 SGB VIII Krankenhilfe über das Jugendamt gewährt.

Darüber hinaus können im Einzelfall weitere notwendige Kosten oder Restkosten übernommen werden. Im der Einzelfallprüfung kann darauf abgestellt werden, inwieweit leibliche Eltern (und ggf. dem jungen Menschen) neben der Heranziehung weitere Kosten zuzumuten sind und dass die Pflegeeltern nicht herangezogen werden dürfen, da diese gegenüber dem Pflegekind keine zivilrechtliche Unterhaltsverpflichtung haben,

2. Pflegekinder sind während des Besuches von Kindergärten, von allgemeinbildenden Schulen oder als Auszubildende während der beruflichen Aus- und Fortbildung in Betrieben, Lehrwerkstätten, berufsbildenden Schulen oder ähnlichen Einrichtungen im Rahmen der gesetzlichen Unfallversicherung nach § 2 SGB VII versichert.
Außerhalb dieses gesetzlichen Versicherungsschutzes trägt das Jugendamt für einen ausreichenden Versicherungsschutz durch Abschluss entsprechender Sammelunfallversicherungen oder als Folge einer Vereinbarung mit der Pflegeperson durch Übernahme privater Versicherungsbeiträge Sorge.
3. Mit der Haftpflichtversicherung sollen Schäden, die das Pflegekind gegenüber Dritten und gegenüber den Pflegeeltern verursacht, abgedeckt werden. Die Träger der Jugendhilfe schließen für die Pflegekinder in ihrem Zuständigkeitsbereich die erforderlichen Haftpflichtversicherungsbeiträge ab.
Für Schäden, die im Innenverhältnis entstehen, sowie für Schäden, die von Kindern unter 7 Jahren verursacht werden, muss der Träger der Jugendhilfe in der Regel selbst eintreten, soweit sie versicherungsrechtlich nicht abgedeckt werden können.
4. Den Pflegeeltern werden die Kosten der Unfallversicherung in Höhe der gesetzlichen Unfallversicherung erstattet. Dies betrifft beide im Haushalt lebende Pflegepersonen, unabhängig von der Zahl der Pflegekinder.
5. Bezüglich der Alterssicherung soll mindestens der hälftige Beitrag der gesetzlichen Rentenversicherung (ab 01.01.07 = max. 39,80 € pro Monat) pro Pflegekind, aber nur für eine Pflegeperson erstattet werden.

VII. Unterbrechung des Aufenthaltes in der Pflegefamilie

1. Nimmt das Pflegekind an einer ärztlich verordneten Klinik- oder Kurmaßnahme in einer entsprechenden Einrichtung teil, so wird bis zur Dauer von 6 Wochen der monatliche Pauschalbetrag gemäß § 39 SGB VIII ohne Abzug weitergewährt.
Damit werden der kurbedingte Mehrbedarf des Kindes sowie die Sonderaufwendungen der Pflegeeltern z. B. für Besuche einschließlich der Fahrtkosten abgegolten.
2. Kur- und Klinikaufenthalte eines Pflegekindes, die voraussichtlich länger als 6 Wochen dauern werden, aber die weitere Unterbringung in der Pflegefamilie nicht in Frage stellen, führen nur dann zu einer Kürzung des monatlichen Pauschalbetrages, wenn zwischen der Pflegefamilie und dem Kind kein intensiver Kontakt durch Besuche, Telefonate, Briefwechsel gepflegt wird. Die materiellen Aufwendungen für das Kind können höchstens in Höhe der häuslichen Ersparnis, das sind 30 %, gekürzt werden. Die Kosten

der Erziehung werden weitergewährt.

3. Muss ein Pflegekind für voraussichtlich 1 Jahr oder länger in einem Heim oder einer therapeutischen Einrichtung untergebracht werden, so hängt die Weitergewährung von Leistungen an Pflegeeltern vom Umfang des Kontaktes und von der Bereitschaft, dem Kind weiterhin Familie zu sein, ab. Es können sowohl materielle Aufwendungen für das Kind als auch Kosten für die Erziehung zu erstatten oder monatlich als Pauschalbetrag zu gewähren sein.
4. Besuchen Pflegekinder Sondereinrichtungen wie Internate der Berufsbildungswerke, der Schule für Seh-, Hör- oder Körperbehinderte oder eine Tagesheimgruppe, so sind Leistungen für die Unterbringung in der Einrichtung und Leistungen gemäß § 33 in Verb. mit § 39 SGB VIII zu erbringen, wobei die letztgenannten Leistungen bis zu 50 % reduziert werden können.
5. Wird ein Pflegekind langfristig außerhalb des Haushaltes der Pflegeeltern untergebracht und finden keine regelmäßigen Kontakte durch Besuche, Telefonate, Briefe statt, so besteht das Pflegeverhältnis im Regelfall nicht mehr. Trotzdem kann im Bedarfsfall eine Finanzierung von Einzelkosten aus pädagogischen Gründen notwendig werden.

VIII. Kontaktpflege zur Herkunftsfamilie

Soweit Kontaktpflege des Pflegekindes zu seiner Verwandtschaft, zu seinen Freunden oder Bekannten aus seinem früheren Umfeld seinem Wohl nicht widerspricht, sind die mit der Kontaktpflege verbundenen Kosten zusätzlich zu übernehmen, sofern sie sich nicht in einem gelegentlichen Telefonat oder Briefwechsel erschöpft.

Erstattet werden sollen sowohl Fahrten der Kinder, Jugendliche und junge Volljährige als auch für Eltern, die tatsächlich entstehenden Kosten, höchstens jedoch bis zu dem Betrag, der bei Benutzung eines öffentlichen Verkehrsmittels entstehen würde. Dabei sind Fahrpreismäßigungen generell auszunutzen (z. B. Bahncard)

IX. Heranziehung zu den Kosten der Jugendhilfe

Die Heranziehung von Kindern/Jugendlichen und deren Eltern sowie jungen Volljährigen zu den Kosten der Jugendhilfe nach §§ 91 bis 94 SGB VIII erfolgt nach den vorläufigen Empfehlungen des Landesamtes für Jugend und Soziales – Landesjugendamt – Rheinland-Pfalz vom 08.04.1991.

X. Antragsverfahren

Leistungen müssen vor der Anschaffung mit Kostenvoranschlag beantragt werden.

XI. Einsatz von Hilfskräften

Die Übernahme angemessener Kosten für den Einsatz einer Hilfskraft, z.B. bei Erkrankung oder in einer außergewöhnlichen Belastungssituation der Hauptbetreuungsperson sind mit dem Jugendamt zu vereinbaren, soweit diese Kosten nicht von Dritten zu tragen sind (vgl. Arbeitshilfe des Landesamtes für Soziales, Jugend und Versorgung – Landesjugendamt – Rheinland-Pfalz Betreuung und Versorgung in Notsituationen nach § 20 SGB VIII)

XII. Inkrafttreten

Die Richtlinie wurde am 11.05.1993 durch den Jugendhilfeausschuss der Kreisverwaltung Alzey-Worms beschlossen und am 25.10.2001, 07.04.2005 und 12.11.2009 geändert. Sie tritt in der geänderten Form ab 01.12.2009 in Kraft.